

Aktenzeichen: 8 AZR 188/86

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 31. Oktober 1986
- 8 AZR 188/86 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 4. Mai 1982
Reutlingen - 2 Ca 121/82 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 29. Dezember 1982
Baden-Württemberg - 2 Sa 95/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Urlaubsabgeltung - Schadenersatz

Gesetz: BUrlG § 7; BGB §§ 145, 151, 249, 276, 280, 286, 287, 1922; ZPO § 561; Manteltarifvertrag für Angestellte in der Textilindustrie Baden-Württemberg vom 3. Dezember 1980 §§ 14, 15, 16

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 188/86

2 Sa 95/82 Baden-Württemberg

Verkündet am
31. Oktober 1986

Siegel,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 31. Oktober 1986 durch
die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Dr.
Leinemann und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Rich-
ter Dr. Weiss und Fox für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 29. Dezember 1982 - 2 Sa 95/82 - wird zurückgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist die Alleinerbin der nach Einlegung der Revision verstorbenen Elfriede S (Erblasserin). Diese war vom 1. April 1941 bis zum 31. Dezember 1981 bei der Beklagten als kaufmännische Angestellte beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis war der Manteltarifvertrag für Angestellte in der Textilindustrie Baden-Württemberg vom 3. Dezember 1980 (MTV) anzuwenden. Dort ist u.a. folgendes geregelt:

"§ 14

Urlaubsanspruch

1. Jeder Angestellte hat in jedem Jahr einmal Anspruch auf Urlaub unter Weiterzahlung seiner Bezüge. Der Urlaub dient der Erholung. Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der volle Urlaubsanspruch entsteht erstmalig nach Erfüllung der Wartezeit. Sie ist auch bei Wiedereintritt in den Betrieb zu



-3-

erfüllen.

Die Wartezeit beträgt 6 Monate für die ersten 20 Urlaubstage (4 Kalenderwochen) und 12 Monate für die weiteren Urlaubstage, wobei ab dem Kalenderjahr, in dem die 12monatige Wartezeit erfüllt ist, sich der Urlaub auf die in § 15 Ziff. 1 genannten Urlaubstage erhöht.

.....

7. Der Urlaubsanspruch erlischt 3 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht wurde.

.....

§ 15

Urlaubsdauer

1. Der volle Jahresurlaub beträgt für alle Arbeitnehmer einschließlich der Jugendlichen ab dem Urlaubsjahr 1981 30 Urlaubstage (6 Kalenderwochen).

.....

§ 16

Urlaubsvergütung

.....

2. Eine Abgeltung des Urlaubs ist unzulässig, es sei denn, daß der Urlaub als bezahlte Freizeit infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann."

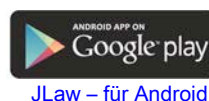
Die Beklagte führte eine Urlaubskartei, in der für die Erblasserin folgendes eingetragen war:

1977	Grundurlaub	26 Tage
	Resturlaub	18 Tage

	Gesamturlaub	44 Tage
	davon genommen	1/2 Tag



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

	Resturlaub	43 1/2 Tage =====
1978	Grundurlaub	27 Tage
	Resturlaub	43 1/2 Tage -----
	Gesamturlaub	70 1/2 Tage
	davon genommen	11 1/2 Tage -----
	Resturlaub	59 Tage =====
1979	Grundurlaub	28 Tage
	Resturlaub	59 Tage -----
	Gesamturlaub	87 Tage
	davon genommen	33,5 Tage -----
	Resturlaub	53,5 Tage =====
1980	Grundurlaub	29 Tage
	Resturlaub	53,5 Tage -----
	Gesamturlaub	82,5 Tage
	davon genommen	31 Tage -----
	Resturlaub	51,5 Tage =====
1981	Grundurlaub	30 Tage
	für 40 Jahre	
	Betriebszuge-	
	hörigkeit	1 Tag -----
		31 Tage
	davon genommen	48,5 Tage.

Ab Jahresbeginn 1981 erhielt die Erblasserin ihre monatlichen Gehaltsabrechnungen als EDV-Ausdrucke. Darin waren folgende Resturlaubstage angegeben:

in der Gehaltsabrechnung für Januar	1981	79,5 Tage
" " "	" Februar	1981 78,5 Tage



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

"	"	"	"	März	1981	77,5 Tage
"	"	"	"	April	1981	77,5 Tage
"	"	"	"	Mai	1981	73 Tage
"	"	"	"	Juni	1981	70,5 Tage
"	"	"	"	Juli	1981	60,5 Tage
"	"	"	"	August	1981	52,5 Tage
"	"	"	"	September	1981	48,5 Tage
"	"	"	"	Oktober	1981	45,5 Tage
"	"	"	"	November	1981	0 Tage
"	"	"	"	Dezember	1981	0 Tage.

In den Monaten November und Dezember 1981 wurden der Erblasserin 12,5 Tage Erholungsurlaub gewährt. Mit der am 2. März 1982 erhobenen Klage hat die Erblasserin die Abgeltung restlicher 33 Urlaubstage begehrt. Dabei ist sie aufgrund der Gehaltsabrechnung für Oktober 1981 von einem Urlaubsanspruch für 1981 in Höhe von 45,5 Urlaubstagen ausgegangen. Von diesen hat sie die 12,5 Urlaubstage abgezogen. Für jeden Urlaubstag hat sie eine Abgeltung in Höhe von 1/21 ihres letzten Monatsgehalts von 4.112,-- DM = 195,81 DM verlangt. Diese Berechnung ist unstreitig.

Die Erblasserin hat geltend gemacht, die Beklagte habe den Urlaubsanspruch in der aus den Gehaltsabrechnungen ersichtlichen Höhe anerkannt. Sie hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 6.461,73 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 2. März 1982 zu
verurteilen.



Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und geltend gemacht, der Urlaubsanspruch der Erblasserin für das Jahr 1981 sei erfüllt. Diese habe sogar statt der ihr tariflich zustehenden 31 Tage 48,5 Tage Urlaub erhalten. Die restlichen Urlaubstage, deren Abgeltung die Erblasserin begehrt habe, stammten aus zurückliegenden Jahren und seien daher verfallen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte den Klageabweisungsantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Der Klägerin steht der mit der Klage geforderte Betrag zu. Der Erblasserin stand im Zeitpunkt ihres Todes in dieser Höhe ein Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte zu, den die Klägerin geerbt hat.

I. Als die Erblasserin am 31. Dezember 1981 aus dem Arbeitsverhältnis ausschied, hatte sie Anspruch auf den Urlaub, dessen Abgeltung sie beehrte.

1. Allerdings stand ihr für 1981 nur der Anspruch auf den Grundurlaub in Höhe von 30 Tagen (§ 15 Nr. 1 MTV) und auf Jubiläumsurlaub in Höhe eines weiteren Tages zu. Der Resturlaub aus früheren Urlaubsjahren, der darüber hinaus in der Karteikarte für



1980 und in den Gehaltsabrechnungen vermerkt war, war mit Ablauf des 31. März 1981 erloschen. Unstreitig hatte die Erblasserin diesen Resturlaub nicht vor diesem Zeitpunkt erfolglos geltend gemacht (§ 14 Nr. 7 MTV).

2. Die Erblasserin konnte von der Beklagten jedoch auch nach dem 31. März 1981 über den tariflichen Grundurlaub für 1981 und den Jubiläumsurlaub hinaus die Gewährung der weiteren 33 Urlaubstage verlangen. Die Arbeitsvertragsparteien hatten sich durch die Art der Urlaubsgewährung in einer nach § 4 Abs. 3 TVG wirksamen Weise darauf geeinigt, daß der Erblasserin in Höhe erloschener Urlaubsansprüche übertariflicher Erholungsurlaub zustehe.

Die Beklagte hat dadurch, daß sie über das tarifvertraglich vorgesehene Maß hinaus Urlaub gewährt hat, der Erblasserin in Höhe des in den Gehaltsabrechnungen bezeichneten Resturlaubs übertariflich Urlaub angeboten (§ 145 BGB). Die Erblasserin hat dieses Angebot angenommen (§ 151 BGB).

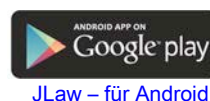
Zwar läßt sich für die Jahre 1979 und 1980 nicht sicher nachweisen, daß die Beklagte über den Tarifrahmen hinaus Urlaub gewährt und die Erblasserin diesen genommen hat. In den für 1979 gewährten 33,5 Urlaubstagen können Resturlaubstage aus 1978 enthalten sein, die in den Übertragungszeitraum fielen. Ebenso können in den für 1980 gewährten 31 Urlaubstagen (damals 29 Tarifurlaubstage) zwei Tage noch nicht verfallenen Resturlaubs aus 1979 enthalten gewesen sein. Für das Jahr 1981 ergibt der fest-



gestellte Sachverhalt aber, daß die Beklagte über ihre tarifliche Verpflichtung hinaus Urlaub erteilt hat. Aus den einzelnen Gehaltsabrechnungen, die sich als Anlage zu dem Schreiben der Beklagten vom 25. Januar 1982 bei den Vorakten befinden, im Sitzungsprotokoll des Arbeitsgerichts vom 18. März 1982 festgestellt und durch die Verweisung auf Seite 5 des Berufungsurteils Gegenstand des für das Revisionsgericht erheblichen Sachverhalts geworden sind, ist zu entnehmen, daß die Erblasserin in den Monaten Januar bis März 1981 vier Tage Erholungsurlaub erhalten hatte. Mag es sich dabei noch um nicht verfallenen alten Urlaub gehandelt haben, so waren jedenfalls durch die weiteren 32 Urlaubstage, die der Erblasserin bis Ende Oktober 1981 gewährt wurden, der Tarifurlaub von 30 Tagen und der eine Tag Jubiläumsurlaub verbraucht und bereits um einen Tag überschritten. Schon daraus konnte die Erblasserin entnehmen, die Beklagte werde sich nicht auf den Verfall alten Urlaubs berufen, sondern wolle, soweit das Erlöschen des Urlaubsanspruchs durch Fristablauf eingetreten ist, übertariflich Urlaub gewähren. Die Annahme der Erblasserin war aber auch deshalb gerechtfertigt, weil die Beklagte ihr in den Monaten November und Dezember 1981 weitere 12,5 Tage Urlaub erteilte, die nicht mehr Bestandteil des Jahresurlaubs 1981 sein, sondern ihren Grund nur darin haben konnten, daß die Beklagte im Umfang des verfallenen Urlaubs übertariflichen Urlaub gewährte. Aus der Erteilung dieses Urlaubs konnte die Erblasserin entnehmen, daß die Angabe der Urlaubstage in den Gehaltsabrechnungen, soweit sie über den Tarifurlaub hinausgingen, kein Versehen war, sondern den Umfang des Urlaubsanspruchs bezeichnen sollte, den die Beklagte erfüllen wollte. Dem kann die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Beklagte nicht entgegenhalten, sie habe in den Gehaltsabrechnungen für die Monate November und Dezember 1981 die verfallenen Urlaubstage nicht mehr ausgewiesen. Das Vorbringen, die Erblasserin habe ihre Ansprüche sofort geltend machen müssen, greift nicht durch. Es ist unstreitig, daß die Erblasserin die in den Monaten November und Dezember 1981 erhaltenen 12,5 Urlaubstage geltend gemacht hat. Daraus, daß ihr diese erteilt wurden, konnte die Erblasserin keineswegs schließen, die Beklagte wolle die restlichen in den Gehaltsabrechnungen bis Oktober 1981 ausgewiesenen 33 Urlaubstage nicht mehr gewähren. Aus der Sicht der Erblasserin war vielmehr der gegenteilige Schluß gerechtfertigt. Auch aus dem übrigen Vortrag der Beklagten ergibt sich, daß diese ihr Verhalten so verstanden wissen wollte, wie die Erblasserin es aufgefaßt hat. Die Beklagte hat keinen Zweifel daran gelassen, daß sie den Urlaub, dessen Abgeltung die Erblasserin begehrte, gewährt hätte, wenn die Erblasserin ihn vor ihrem Ausscheiden gefordert hätte.

II. Da der Erblasserin der Resturlaub infolge der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gewährt werden konnte, war er nach § 16 Nr. 2 MTV, der eine dem § 7 Abs. 4 BUrlG entsprechende Regelung enthält, abzugelten. Der Abgeltungsanspruch erlosch jedoch nach § 14 Nr. 7 MTV drei Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres. Da nach § 14 Nr. 1 Satz 3 MTV Urlaubsjahr das Kalenderjahr ist, ging der Anspruch mit Ablauf des 31. März 1982 unter. Für den Urlaubsabgeltungsanspruch als Surrogat des Urlaubsanspruchs gilt insoweit nichts anderes als für den Urlaubsanspruch selbst (vgl. Urteile des Sechsten Senats vom 23. Juni



1982, BAG 44, 75, vom 28. Juni 1984, BAG 46, 224 und vom 7. März 1985 - 6 AZR 334/82 - EzA § 7 BUrLG Nr. 38 = AP Nr. 14, 18 und 21 zu § 7 BUrLG Abgeltung sowie Urteil des erkennenden Senats vom 14. Mai 1986 - 8 AZR 604/84 -, zur Veröffentlichung bestimmt).

III. Die Erblasserin konnte nach dem 31. März 1982 jedoch von der Beklagten den geltend gemachten Betrag als Ersatz des Verzugschadens verlangen (§ 286 Abs. 1, § 249 Satz 1 BGB). Durch die Klageerhebung am 2. März 1982 hatte die Erblasserin die Beklagte in Verzug gesetzt (§ 284 Abs. 1 Satz 2 BGB). Den Unterangang des Urlaubsabgeltungsanspruchs am 31. März 1982 hatte die Beklagte somit gemäß § 280 Abs. 1 BGB in Verb. mit § 287 Satz 2 BGB zu vertreten, ohne daß es auf ihr Verschulden (§ 276 BGB) ankam.

IV. Dieser Schadenersatzanspruch ging gemäß § 1922 Abs. 1 BGB auf die Klägerin als Alleinerbin über. Der Senat ist durch § 561 Abs. 1 ZPO nicht gehindert, die nach Einlegung der Revision eingetretene neue - unstreitige - Tatsache des Todes der Erblasserin in der Revisionsinstanz zu berücksichtigen (vgl. BGHZ 17, 69, 73; Stein/Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 561 Anm. II 2 b). Da Gegenstand der Erbfolge der Anspruch auf Schadenersatz ist, brauchte der Senat zu der Frage, ob der Urlaubsabgeltungsanspruch vererblich ist (vgl. dazu zuletzt: Urteil des Vierten Senats vom 13. November 1985 - 4 AZR 269/84 - AP Nr. 35 zu § 1 TVG Tarif-



- 11 -

verträge: Metallindustrie, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt), keine Stellung zu nehmen.

Michels-Holl

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Dr. Weiss

K. Fox



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)